



# Bildschirmarbeit – gesetzliche Grundlagen

Christine Klien



## Gesetzliche Grundlagen

- Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.
- Als BildschirmarbeiterInnen gelten AN, die durchschnittlich ununterbrochen mehr als 2 Stunden oder durchschnittlich mehr als 3 Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
  - § 67 Bildschirmarbeitsplätze
  - § 68 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit
  - Bildschirmarbeitsverordnung BS-V



## Weitere Vorschriften, die für Bildschirmarbeit relevant sind

- Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG:  
In Verbindung mit Nachtarbeit - Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr -  
liegt Nachtschwerarbeit vor, wenn Bildschirmarbeit für die  
gesamte Tätigkeit bestimmend ist.
- Arbeitsstättenverordnung - AStV:  
natürliche Belichtung, Sichtverbindung ins Freie, Beleuchtung,  
Raumklima
- Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV:  
Für Bürotätigkeiten kommt der Grenzwert von 65 dB(A) für Lärm  
zur Anwendung.



## 5 verschiedene Arten von Bildschirmarbeitsplätzen

- Bildschirmarbeitsplätze, für die keine Abweichungen von ergonomischen Anforderungen zulässig sind (klassischer Büroarbeitsplatz)
- Bildschirmarbeitsplätze mit tragbaren Datenverarbeitungsgeräten (Laptop)
- Bildschirmarbeitsplätze gemäß § 67 Abs. 5 ASchG (z.B. Kassaarbeitsplatz, Maschinenbedienung...)
- Bildschirmarbeitsplätze mit fallweisen kurzdauernden Eingaben und Abfragen
- Tele-Bildschirmarbeitsplätze



## **1. Bildschirmarbeitsplätze, für die keine Abweichungen von ergonomischen Anforderungen zulässig sind**

- Bildschirmarbeitsplätze müssen ergonomisch gestaltet werden.
- Dafür sind auch die dem Stand der Technik entsprechenden Geräte (Monitore, Tastaturen, sonstige Steuerungs- oder Zusatzeinheiten), Arbeitstische, Arbeitsflächen und Arbeitsstühle sowie benutzerfreundliche Software zur Verfügung zu stellen.



## 2. Bildschirmarbeitsplätze mit tragbaren Datenverarbeitungsgeräten (Laptops)

- **regelmäßiger** Einsatz:
  - die Tastatur muss neigbar und vom Bildschirmgerät unabhängig sein
  - die Software muss für die regelmäßige Tätigkeit geeignet sein und
  - die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe angepasst sein.
- 
- **nicht regelmäßiger** Einsatz:
  - Abweichungen gemäß § 67 Abs. 4 ASchG und § 68 Abs. 5 ASchG betreffend Softwareergonomie und bestimmter ergonomischer Anforderungen an Geräte und Arbeitsplatz, wie Bildschirm, Tastatur, Arbeitstisch, Arbeitsfläche, Arbeitsstuhl, Belichtung, Beleuchtung etc., sind zulässig.



### 3. Bildschirmarbeitsplätze gemäß § 67 Abs. 5 ASchG

- Fahrer- und Bedienungsstände an Fahrzeugen und Maschinen
- Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels
- Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind
- Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich sind und
- Display-Schreibmaschinen

Zulässig sind für diese Art von Bildschirmarbeitsplätzen bestimmte ergonomische Abweichungen, die sich aus der Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder Art der Arbeitsvorgänge ergeben. Diese Abweichungen betreffen Softwareergonomie und Bildschirm, Tastatur, Arbeitstisch und Arbeitsfläche, Arbeitsstuhl, Belichtung, Beleuchtung etc.

Die Bestimmungen über Bildschirm und Tastatur, Arbeitstisch und Arbeitsfläche, Arbeitsstuhl, Belichtung und Beleuchtung sowie Strahlung (Abschnitt 2 BS-V) kommen für diese Bildschirmarbeitsplätze gemäß §1 Abs.1 BS-V nicht zur Anwendung.

Hinweis: Für bestimmte dieser Bildschirmarbeitsplätze entfallen die Regelung für Pausen und Tätigkeitswechsel unter bestimmten Voraussetzungen



#### 4. Bildschirmarbeitsplätze mit fallweisen kurzdauernden Eingaben und Abfragen

- Für diese Arbeitsplätze sind gemäß § 16 Abs. 1 BS-V Abweichungen für konkret genannte ergonomische Anforderungen festgelegt. Arbeitgeber/innen sind in diesem Fall nicht verpflichtet, Arbeitstische, Arbeitsflächen und Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen. Fallweise **kurzdauernde** Eingaben und Abfragen von Informationen am Bildschirm können beispielsweise vorkommen bei Betreuung von Kunden oder Kundinnen Kaufhäusern, Buchhandlungen oder bei der Lagerhaltung.





## 5. Tele-Bildschirmarbeitsplätze

- Verpflichtung für AG: es sind die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechenden Geräte (Monitore, Tastaturen, sonstige Steuerungs- oder Zusatzeinheiten) mit einer benutzerfreundlichen Software zur Verfügung zu stellen
- keine Verpflichtung für AG Arbeitstische, Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Werden sie jedoch zur Verfügung gestellt, müssen sie die erforderlichen ergonomischen Anforderungen erfüllen.
- Andere Regelungen, wie z.B. für Gefahrenevaluierung, Pausen, Augenuntersuchungen und Sehhilfen kommen nicht zur Anwendung. Allerdings kann ein Anspruch auf Augenuntersuchungen und Sehhilfen im Rahmen der allgemeinen arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geltend gemacht werden.



## Regelungen für Pausen, Augenuntersuchungen und Sehhilfen

- Bildschirmarbeit liegt vor, wenn **durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden** oder **durchschnittlich mehr als drei Stunden** der Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit verbracht wird.
- Organisation von Pausen oder Tätigkeitswechseln: 10 Minuten nach 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit, oder 20 Minuten in der 2. Stunde, sofern es der Arbeitsablauf erfordert
- Anbieten einer angemessenen Untersuchung von Augen und Sehvermögen vor Aufnahme der Tätigkeit und in Abständen von 3 Jahren sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden auf Grund von Bildschirmarbeit
- daraus abgeleitet das zur Verfügung stellen von speziellen Sehhilfen



## Augenuntersuchung und Bildschirmbrille

- **Augenuntersuchung**  
Für die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfung der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) kann der/die ArbeitnehmerIn einen Arzt/Ärztin (Augenarzt/ärztin oder ArbeitsmedizinerIn) oder für die Überprüfung der Sehschärfe auch eine Person, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk erfolgreich abgelegt hat,
- Der Arbeitgeber muss die Augenuntersuchung anbieten.
- **"Bildschirmbrille"**  
Der Arbeitgeber hat den ArbeitnehmerInnen spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Augenuntersuchungen ergeben, dass diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können.
- Die Kosten der Untersuchungen und der speziellen Sehhilfen dürfen nicht zu Lasten der AN gehen.



## Arbeitsmedizinische Bestätigung Bildschirmbrille - Beispiel

- **Auf Grund der Ergebnisse des Sehtests und der erhobenen Anamnese und Arbeitsanamnese ist aus arbeitsmedizinischer Sicht für die oben genannte Person eine Bildschirmarbeitsbrille für die Arbeit am Bildschirm zur Vermeidung von gesundheitlichen Beschwerden notwendig.**
- Die Bildschirmarbeitsbrille wird vom Optiker individuell angefertigt.
- Unabhängig davon wurde dem/der Arbeitnehmer/-in empfohlen, alle 2-3 Jahre einen Augenfacharzt im Sinne einer Augenvorsorgeuntersuchung aufzusuchen.
  
- *Datum Stempel, Unterschrift des/der Arbeitsmediziners/-in*
  
- **Bestätigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin**
- Ich bestätige, dass ich bei meiner Tätigkeit im Unternehmen mindestens 2 Stunden ununterbrochen oder 3 Stunden mit Unterbrechungen Bildschirmarbeit verrichte.
- 
- *Datum Name des/der Arbeitnehmers/-in*